

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Vierteljährlicher Pränumerationspreis 10 Ngr. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Corpusszeile 8 Pf. — Annahme von Inseraten bis Montag resp. Donnerstag Mittag. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, werden mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

N^o 29.

Dienstag, den 2. Juni

1868.

General-Verordnung

an sämtliche Kircheninspektionen, die Einsetzung der Kirchenvorstände betreffend.

An das unterzeichnete Ministerium ist von verschiedenen Seiten die Anfrage gerichtet worden, ob wegen Vornahme der Wahlen von Kirchenvorstehern nach Maßgabe der Kirchenvorstands- und Synodalordnung d. d. 30. März 1868 noch eine besondere Anordnung zu erwarten sei. Diese Frage ist schon durch die Fassung von Punkt I. der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände u. c. betreffend, vom 30. März dieses Jahres, erledigt, indem danach die Kircheninspektionen „unverweilt“ die nöthigen Einleitungen zu den gedachten Wahlen treffen sollen. Um jedoch jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, wird den Kircheninspektionen zur Nachachtung hiermit noch ausdrücklich eröffnet, daß sie eine weitere Anordnung wegen der Einsetzung der Kirchenvorstände nicht zu erwarten haben. Vielmehr ist den Vorschriften der angezogenen Verordnung, wo es noch nicht geschehen sein sollte, sofort nachzugehen und auf eine beschleunigte Vornahme der erstmaligen Wahlen der Kirchenvorsteher Bedacht zu nehmen, damit insonderheit auf dem Lande, wenn irgend möglich, noch vor dem Beginn der Erndte die Einsetzung der Kirchenvorstände erfolge.

Dresden, am 25. Mai 1868.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Verordnung

die Ausführung des Finanz-Gesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 betr., vom 26. Mai 1868.

Zu Ausführung des Finanz-Gesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 vom heutigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:
§. 1. Die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbe- und Personalsteuer im J. 1867 ist nach den bezüglichen Ausführungsverordnungen vom 24. December 1866 (S. 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1866) und vom 21. Mai 1867 (S. 127 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) erfolgt, wobei es bewendet.

§. 2. In Betreff der ordentlichen Grundsteuer für das Jahr 1868 bewendet es bei den in der Verordnung vom 19. December 1867 (S. 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) §. 1 bestimmten Hebeterminen.

§. 3. Der nach §. 2 unter B. b. des Finanz-Gesetzes vom heutigen Tage zur Erhebung kommende Grundsteuerzuschlag an 1 Pfennig von jeder Steuereinheit ist im Jahre 1868 gleichzeitig mit dem auf dem 1. November anstehenden 4. Termin abzuführen, sodas zu diesem Termin überhaupt 3 Pfennige von der Steuereinheit einzuhoben und zu berechnen sind.

§. 4. Im Jahre 1869 sind an Grundsteuer einschließlich des obigen Zuschlages überhaupt zehn Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen, und zwar drei Pfennige den 1. Februar, zwei Pfennige den 1. Mai, zwei Pfennige den 1. August und drei Pfennige, einschließlich 1 Pfennigs als Zuschlag, den 1. November.

§. 5. Die Gewerbe- und Personalsteuer in den Jahren 1868 und 1869 ist nebst dem in §. 2 unter B. d. des des Finanzgesetzes vom heutigen Tage ausgeschriebenen Zuschlage in zwei Terminen, nämlich im Jahre 1868 am 15. Juni und 15. October, im Jahre 1869 aber am 15. April und 15. October abzuführen, und zwar an jedem dieser Termine mit einem halben Jahresbetrage der ordentlichen Steuer und einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer (also mit 6 Ngr. von jedem Thaler, mit 2 Pfennigen von jedem Neugroschen der letzteren) als Zuschlag. Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach §. 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (S. 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom J. 1845) obige Termine zum Anhalt zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung §. 42 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 (S. 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1868 und 1869 insoweit Abänderung.

§. 6. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerzeichen an Ausländer sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an in den Jahren 1868 und 1869 außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. §. 19 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 S. 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 1850) noch zwei Fünftheile desselben, sonach 12 Ngr. von jedem Thaler, 4 Pf. von jedem Neugroschen der ordentlichen Steuer, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß Solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerfusse mit den Worten: „Hierüber Thlr. Ngr. Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom 26. Mai 1868 erhalten. N. N., Einnehmer.“ zu bemerken. Auf gleiche Weise ist bei den §. 41 B. und C. des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) erwähnten Ausländern, welche die Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuereinnnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben, zu verfahren.

§. 7. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 3, 4, 5 und 6 gedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme bewilligt:

1. bezüglich der Grundsteuer a. ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, b. ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits bei der ordentlichen Grundsteuer 2 oder 3 Procent Einnehmergebühr beziehen, c. ein und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes;

2. bezüglich der Gewerbe- und Personalsteuer a. ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, b. ein und ein halbes Procent den Mittelstädten (vergl. Beilage O des Gesetzes vom 10. März 1868, S. 183 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1868), der Stadt Waldenburg und nachgenannten Ortschaften: Großburgk im Steuerbezirke Dresden, Hainsberg im Steuerbezirke Dippoldiswalde, St. Michaelis im Steuerbezirke Freiberg, Niedervürschütz im Steuerbezirke Chemnitz, Bockwa, Cainsdorf, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Oberhohndorf und Schedewitz im Steuerbezirke Zwickau, c. zwei und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes.

§. 8. Wegen Berechnung der vorgedachten Einnehmergebühren, ingleichen wegen Anrechnung der Zuschläge auf Einnahme und Ausgabe wird besondere Anordnung durch die Kreissteuerräthe ergehen.